

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Sicherungsdienstleistungen für den Bereich: Werk- und Objektschutz

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkkehrungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Handlungshilfe für die Branche Sicherungsdienstleistungen im Bereich: Werk- und Objektschutz

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell für Sicherungsdienstleistungen im Werk- und Objektschutz vorgehen können.

Als Sicherheitsdienstleister sind Sie verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Ihre Mitarbeiter arbeiten im Objekt des Kunden und führen dort Einlasskontrollen und Kontrollgänge durch. Je nach Auftrag haben Ihre Beschäftigten im Werk- und Objektschutz Kontakt zu Publikum in öffentlichen Bereichen oder den Mitarbeitern des Kunden bzw. können sie im Zusammenhang mit Konfrontationen anderen Personen sehr nahekommen. Um das Ansteckungsrisiko unter anderem durch den SARS-CoV-2 – Virus möglichst gering zu halten, haben wir einige geeignete Maßnahmen nach dem T-O-P Prinzip aufgelistet. Welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, hängt von den individuellen Aufgaben und Einsatzbedingungen ab, liegt aber im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

Technische Maßnahmen:

- Bei Zutrittskontrollen (Pforten- und Empfangsdienst, Service-, Auskunftsstellen) durch Plexiglasscheiben, abgehängte Folien oder andere bauliche Barrieren (Sperrgitter, Absperrbänder) die Ansteckungsgefahr minimieren
- Für die Überwachung von Objekten fest installierte Kamerasysteme nutzen oder durch Drohneneinsatz sicherstellen
- Zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes bei der Ansprache von Personen im Objekt bspw. Drohneneinsatz oder ein Diensthund geeignet
- Möglichst auf eine Vereinzelnung an Eingängen durch Markierungen auf Boden, Absperrbänder, Schilder (ggf. in Landessprache) und Piktogramme sorgen
- Bereitstellung von Handwaschgelegenheiten (nach ASR A 4.1 in der Nähe der Arbeitsplätze und in erforderlicher Menge), Seife, Einmalhandtüchern und Händedesinfektionsmittel für die Beschäftigten (ggf. auch für längere Kontrollgänge unterwegs).

Organisatorische Maßnahmen:

- Arbeitszeit/Schichtplanung: Tätigkeiten in öffentlichen Bereichen nach Möglichkeit in Zeiten geringer Publikumsdichte durchführen lassen (bspw. Streifen- und Kontrollgänge)
- Sicherheitskonzept des Auftraggebers bei der Planung eigener Maßnahmen berücksichtigen, sich mit dem Auftraggeber über aktuelle/neue Maßnahmen abstimmen, bspw.
 - Arbeitsbereiche/Pausenräume beim Auftraggeber: Sicherstellen einer regelmäßigen Reinigung (mindestens einmal täglich) und Desinfektion (Reinigungs- und Desinfektionsplan)
 - Werden Pausenräume beim Auftraggeber von verschiedenen Beschäftigtengruppen genutzt, sollten diese zu unterschiedlichen Zeiten frequentiert werden, mit einer zeitlichen Unterbrechung, um einen Kontakt der Beschäftigten zu Pausenbeginn/ -ende zu vermeiden.
- Bei Tätigkeiten im Team (ab 2 Personen) muss ein geeigneter Infektionsschutz der Beschäftigten organisiert werden. Hierzu gehört:
 - Absprache mit dem Auftraggeber über Aufgaben auf die vorübergehend verzichtet werden kann

- Bereitstellung von Mund-Nase Schutz sowie Schutzhandschuhen (z.B. Nitrilhandschuhe)
- Personen mit erhöhtem Risiko ermitteln und in Bereichen ohne Kunden- oder Publikumskontakt einsetzen
- Unterweisung der Beschäftigten über die zu beachtenden Maßnahmen (eigene und die des Auftraggebers)

Personenbezogene Maßnahmen:

- Weisen Sie ihre Beschäftigten auf Einhaltung der Hygienemaßnahmen hin:
 - Auf ausreichend Abstand zu anderen Personen achten (mind. 1,5m)
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Husten und Niesen in die Armbeuge oder Papiertaschentuch
 - Nach Beendigung einer Tätigkeit: Hände desinfizieren (z.B. vor dem Essen, Trinken, Rauchen)
 - Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung (Husten, Fieber, Atembeschwerden) nicht zur Arbeit gehen, sondern den Hausarzt kontaktieren
- Beachtung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbmedVV) und der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Gefährdung durch Hautkontakt“ (TRGS 401):
 - Das Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen über mehr als 2 Stunden sowie eine häufige/intensive Händereinigung sind hautgefährdend und zählen nach TRGS 401 zu Feuchtarbeit.
 - Der Anhang zur ArbMedVV Teil 1 (Absatz 1 Nr. 2f) sieht für Feuchtarbeiten mit mehr als 2 Stunden eine Angebotsvorsorge vor, bei mehr als 4 Stunden eine Pflichtvorsorge.
 - Das Tragen von Naturgummilathhandschuhen mit mehr als 30 µg Protein je Gramm im Handschuhmaterial bedingt eine Pflichtvorsorge (Anhang zu ArbmedVV Teil 1 Absatz 2 Nr. 2e).

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- Link [Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 „Sanitärräume“](#)
- Link [Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung \(ArbMed VV\)](#)
- Link [TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“](#)